



Der  
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für Unterricht,  
Kunst und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 30. August 2012  
GZ 300.341/006-2B1/12

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz, das Prüfungstaxengesetz Schulen/Pädagogische Hochschulen sowie das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 2. August 2012, GZ BMUKK-13.462/0021-III/1/2012, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz, das Prüfungstaxengesetz Schulen/Pädagogische Hochschulen sowie das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf der Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes sieht in § 32 Abs. 5 vor, dass die Leiterin oder der Leiter bezüglich der an der Schule mit Landeslehrpersonen zu besetzenden Stellen das Recht haben soll, zu Bewerbungen Stellung zu nehmen und der Personalstelle Vorschläge zu übermitteln. Laut den Erläuterungen soll durch die gegenständliche Regelung eine stärkere Einbindung der Leiterinnen und Leiter bei der Auswahl von Lehrkräften an ihrer Schule ermöglicht werden.

Der Rechnungshof hat in der Broschüre „Verwaltungsreform 2011“ (Reihe Positionen 2011/1, S. 58 ff.) auch auf die Problemanalyse der Expertengruppe zur komplexen Leiterverantwortung im Bereich Schulverwaltung hingewiesen (siehe dazu auch das Arbeitspaket 3 der Arbeitsgruppe Verwaltung Neu zur Schulverwaltung: [http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2010/beratung/verwaltungsreform/Bildung/Problemanalyse\\_Schulverwaltung.pdf](http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2010/beratung/verwaltungsreform/Bildung/Problemanalyse_Schulverwaltung.pdf)). Darin wird insbesondere aufgezeigt, dass Schulleiter als Schulmanager vor allem für die Unterrichtsqualität verantwortlich sind, ihnen jedoch teilweise ergänzende Verantwortlichkeiten fehlen. Sie haben in Personalfragen (Einstellung, Versetzung, Vertragsverlängerung, Auflösung des

Arbeitsverhältnisses) keine Entscheidungsbefugnis. Als Lösungsansatz wird auf S. 60 der o.a. Positionen des Rechnungshofes der Grundsatz „weitgehende Autonomie der Schulen in Bezug auf Unterrichtsgestaltung und Personalauswahl unter einheitlichen Vorgaben, Zielen und rechtlichen Rahmenbedingungen“ angeführt. Der Schulleitung sollte die freie Personalauswahl der Lehrkräfte unter Beachtung objektiver Kriterien, die Personalsteuerung sowie Personalentwicklung obliegen.

Der Rechnungshof bewertet daher die geplante Änderung hinsichtlich einer stärkeren Einbeziehung der Leiterin oder des Leiters bei der Auswahl von Lehrkräften im Pflichtschulbereich positiv im Sinn eines ersten Schrittes für eine zeitgemäße Schulverwaltung.

Der Rechnungshof verweist im Zusammenhang mit den Ausführungen des BMUKK zu den finanziellen Auswirkungen der Verlängerung der Gewährung von betragsmäßig unverändert bleibenden Prüfungsprämien im Bereich der Pädagogischen Hochschulen („*bei gleichbleibender Studierendenzahl entstehen keine Mehrkosten*“) darauf, dass die Studierendenzahlen (1. Semester) im Zeitraum 2008/2009 bis 2011/2012 an Pädagogischen Hochschulen für Volksschule und Hauptschule stark angestiegen sind (rd. + 118 %). Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung sieht der Rechnungshof die getroffene Annahme des BMUKK („*bei gleichbleibender Studierendenzahl*“) kritisch.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
i.A. Dr. Robert Sattler

F.d.R.d.A.: